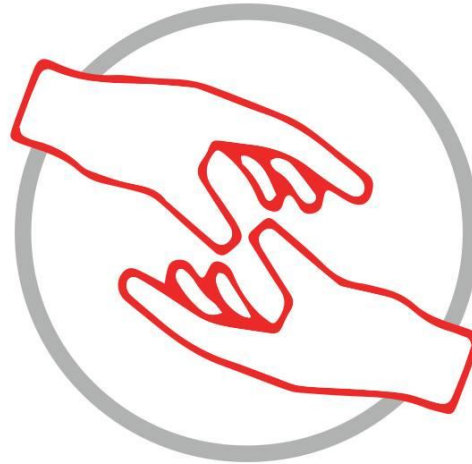


Grundversorgung



September 2016

Die Inhalte der Folien dienen der Information und können eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Rechtliche Grundlagen



- Europarechtliche Grundlage:
 - Richtlinie 2013/33/EU
 - Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten der EU und wurde von Österreich in nationales Recht umgesetzt.

- Österreichisches Recht:
 - Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG
 - Grundversorgungsgesetz Bund 2005
 - Oberösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2006 (für jedes Bundesland gibt es eine eigene Regelung)

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (1)



Die Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG ist ein Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern und also solcher nicht für den Einzelnen unmittelbar anwendbar.

- Ziel der Vereinbarung
bundesweit einheitliche Versorgung und gleichmäßige Auslastung der Gebietskörperschaften, sowie Rechtssicherheit für die Fremden
- Zielgruppe
Hilfs- und schutzbedürftige Fremde

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (2)



Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn

- der Lebensunterhalt für sich und zu versorgende Unterhaltsberechtigte nicht selbst bestritten werden kann und
- nicht ausreichend Unterstützung von anderen Personen oder Einrichtungen gegeben ist

Schutzbedürftige Fremde sind

- Asylwerber/innen
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aber nicht abschiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (3)



- Der **Bund** leistet die Betreuung für
 - Asylwerber/innen **im Zulassungsverfahren**
 - Asylwerber/innen deren Antrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde
 - Asylwerber/innen deren Antrag unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung abgewiesen wurde
 - Der Bund richtet Betreuungseinrichtungen ein (zB in Traiskirchen) und kümmert sich dort um die Erstaufnahme.
 - Der Bund führt eine Koordinationsstelle, die die Personen auf die Länder zuteilt, Transporte zu den Erstaufnahmestellen und von diesen in die Länder organisiert.
 - Der Bund ist auch für die Schaffung von Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern zuständig.

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (4)



- Die **Bundesländer** leisten die Betreuung für
 - die übrigen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallenden schutz- und hilfsbedürftigen Personen (ua. Asylwerber/innen **im inhaltlichen Verfahren**)
 - den gesamten damit zusammenhängenden operativen Bereich (z.B. Quartiersuche) Asylwerber/innen, denen in Österreich Asyl gewährt wurde, während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.
 - Die Länder sorgen für Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Personen,
 - Schaffung der notwendigen Infrastruktur,
 - Anmeldung der betroffenen Personen zur Krankenversicherung,
 - Unterstützung des BFA beim Asylverfahren (zB Zustellung von Entscheidungen),
 - Erinnerung an verfahrensrelevante Termine einer betroffenen Personen etc.

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (5)



- Die Grundversorgung umfasst unter anderem
 - Menschenwürdige familiengerechte Unterbringung in geeigneten Unterkünften
 - Versorgung mit angemessener Verpflegung
 - Monatliches Taschengeld für Personen in organisierten Unterkünften
 - Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall
 - Leistung der Krankenversicherungsbeiträge
 - Information, Beratung und soziale Betreuung in verständlicher Form
 - Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
 - Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler
 - Maßnahmen für einen strukturierten Tagesablauf

GV-Vereinbarung Art 15a B-VG (6)



- Unbegleitete Minderjährige
 - erhalten eine bedarfsorientierte über die allgemeine hinaus gehende Grundversorgung
 - psychologische und sozialpädagogische Unterstützung
 - Unterbringung in Wohngruppen, einem Wohnraum, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung
 - strukturierten Tagesablauf mit Schwerpunkten Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten etc.
 - Abklärung von Zukunftsperspektiven und Erarbeitung eines Integrationsplans der Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten vorsieht

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (1)



- Bzgl. Zuständigkeit des Bundes ist auf das vorhin gesagte zu verweisen. Der Bund ist grds. für Asylwerber/innen im Zulassungsverfahren zuständig.
- Allgemeines:
 - Es besteht kein Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Einrichtung.
 - Die Anreise zur vorgesehenen Unterkunft ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 - Auf familiäre oder andere besondere Bedürfnisse oder auf ethnische Besonderheiten ist Rücksicht zu nehmen.
- Zur Durchführung der Versorgung können humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen herangezogen werden, die weisungsgebunden sind.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (2)



- Verweigerung, Beschränkung und Entzug der Grundversorgung
 - Die Grundversorgung kann zB wegen eines Angriffs auf eine andere untergebrachte Person beschränkt, bedingt gewährt oder entzogen werden.
 - Die medizinische Notversorgung darf nicht verwehrt werden.
- Von der Grundversorgung kann ausgeschlossen werden,
 - wer nicht gehörig an der Identitätsfeststellung mitwirkt
 - wer binnen sechs Monaten nach rechtskräftigen Abschluss seines Verfahrens einen Zweitantrag stellt
 - wer nicht gehörig an der Sachverhaltsdarstellung mitwirkt
 - wer seinen Unterhalt selbst bestreiten kann
- Vom BFA kann Kostenersatz gefordert werden, wenn während der Zeit der Grundversorgung der Lebensunterhalt selbst hätte bestritten werden können.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (3)



- Aufrechterhaltung der Ordnung in Bundesbetreuungseinrichtungen
 - Der BMI kann zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes Betreten dieser Einrichtung durch Verordnung verbieten.
 - Das BFA hat Hausordnungen zu erlassen, diese in den Einrichtungen an allgemein zugänglichen Stellen auszuhängen und jedem/jeder Betreuten in den wesentlichen Punkten in verständlicher Form zur Kenntnis zu bringen.
- Erwerbstätigkeit durch den/die Asylwerber/in
 - Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Einbringung des Asylantrages zulässig.
 - Einvernehmliche Leistung von allgemeinen Hilfstätigkeiten in der Unterkunft (zB Reinigung, IH, etc.) oder gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinde (zB Landschaftspflege, Betreuung von Parkanlagen, etc.) gegen ein kleines Entgelt möglich.

OÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (1)



- Bzgl. Zuständigkeit der Länder ist auf das vorhin gesagte zu verweisen. Sie sind grds. für Asylwerber/innen im inhaltlichen Asylverfahren zuständig.
- Allgemeines:
 - Hilfs- und schutzbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz und Aufenthalt in OÖ als Voraussetzung.
 - Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn der Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Als eigene Mittel werden alle Vermögenswerte angesehen, die nicht unmittelbar zur Deckung des Lebensbedarfs notwendig sind. Entfällt die Hilfsbedürftigkeit ist diese Veränderung mitzuteilen.
 - Anspruch auf bestimmte Form der Leistung besteht nicht.
- Land kann sich kirchlicher, humanitärer oder privater Einrichtungen zur Hilfe nehmen, welche entsprechend weisungsgebunden sind.

OÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (2)



- Verweigerung, Beschränkung und Entzug der Grundversorgung, wenn
 - der/die Fremde der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - er/sie die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet
 - er/sie die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert, etc.
- Sind eigene Mittel vorhanden kann auch ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden. Auch ein Kostenersatz ist möglich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Mittel vorhanden gewesen wären.
- Rechtsschutz
 - Binnen 4 Wochen ab Verweigerung, Beschränkung oder Entzug der GV kann bei der Landesregierung ein Feststellungsbescheid begehrt werden.
 - Wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen, kann das LVwG per Antrag der Beschwerde diese zuerkennen.

OÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (3)



- Grundversorgung konkret
 - Unterbringung in einem Quartier mit Selbstversorgung, welches zB von der Caritas, Volkshilfe, Diakonie, RK, etc betrieben werden.
 - Mobile soziale Betreuung vor Ort in den Quartieren, in deren Rahmen Unterstützung in Alltagsdingen geboten wird, bspw Begleitung zu Behörden, zum Arzt, etc. oder die Organisation von Deutschkursen. Im Eventualfall auch rechtliche Beratung.
 - Anmeldung zur Krankenversicherung bei der oö GKK (inklusive Rezeptgebührenbefreiung)
 - Weitere Leistungen: Gutscheine für Kleidung, Geld für Schulbedarf, nach Möglichkeit Freizeitaktivitäten
 - Es gibt auch die Möglichkeit, dass Flüchtlinge in eine Privatwohnung ziehen. Die Unterstützung in einer privaten Unterkunft bedarf der Überprüfung und Zustimmung durch die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich.